

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Ebener GmbH, Vor der Bitz 3, 56470 Bad Marienberg, beantragt gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit einer Lagerkapazität von 3 Tonnen bis weniger 50 Tonnen (hier 5,8 t) nach Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV in der Gemarkung Eichenstruth, Flur 2, Flurstück 20/23. Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 2 des UVPG vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Durch das Vorhaben werden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien berührt. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 13.02.2023
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Im Auftrag:

Manuela Trenk
- Kreisoberinspektorin -